

vorschriften übertreten, oder die öffentliche Wohlfahrt gefährdet, insbesondere auch die dem Könige, dem Königlichen Hause, dem Staate in seinen äußern und innern Verhältnissen und Interessen, der Religion, der Kirche und den guten Sitten gebührenden Rücksichten verletzt, oder Rechte der Persönlichkeit gekränkt werden.

7. Instanzen der Censur.

Für die Censur sollen zwei Instanzen bestehen, eine collegialisch geordnete Behörde erster Instanz und das Ministerium als Recursinstanz.

8. Obliegenheiten der Censurbehörden und Censoren.

Die Censurbehörden erster Instanz bedienen sich zur Verwaltung der Censur der unter sich nach Fächern abgetheilten Censoren.

Diese haben zu den ihnen vorgelegten Schriften die Druckerlaubnis entweder unbedingt zu verweigern, oder zu erteilen, oder deren Gewährung von der Ausschcheidung oder Abänderung einzelner Stellen, im Einverständniß mit den Verfassern oder deren Stellvertretern, abhängig zu machen. Wollen sich die Verfasser oder deren Stellvertreter bei den Weisungen des Censors nicht beruhigen, so hat dieser die Entscheidung der Censurbehörde einzuholen, von welcher sie den Censoren und den Betheiligten mit Anführung von Gründen schriftlich zu eröffnen ist. Dagegen findet Recurs an das Ministerium Statt, welches darüber durch Verordnung an die Censurbehörde, und zwar, insoweit Bestätigung erfolgt, mit Angabe von Gründen, entscheidet.

9. Verbot der Censurlücken etc.

Daß in Folge der Censur Veränderungen an einer Schrift vorgenommen worden sind, darf im Abdruck weder durch Censurlücken, noch auf andere Art angedeutet werden.

10. Sportelfreie Verwaltung der Censur.

Weder für die Prüfung der zur Censur gebrachten Schriften, noch für die Erlaubniß zu deren Abdruck und zum Vertriebe von Druckschriften sollen Gebühren entrichtet werden. Die Censoren erhalten die Vergütung ihrer Mühwaltungen aus der Staatscasse.

11. Verantwortlichkeit der Drucker.

Für Vorlegung der der Censur unterworfenen Schriften vor deren Abdruck an den competenten Censor, für wesentliche Abweichungen des Abdrucks von dem censurten Manuscripte oder Satzbogen, so wie für Veröffentlichung einer Schrift ohne dazu erteilte Erlaubniß sind die Drucker verantwortlich.

12. Verpflichtung der Drucker und der statt ihrer verantwortlichen Personen.

Die Inhaber von Buchdruckereien und andern Anstalten, aus welchen der Censur unterworfenen Schriften hervorgehen können, sind an Eidesstatt auf die Beobachtung der Censurvorschriften und übrigen sie treffenden gesetzlichen Anordnungen zu verpflichten. Es steht ihnen jedoch frei, einen des Geschäfts kundigen und von der Ortsobrigkeit auch im Uebrigen für geeignet befundenen Mann als verantwortlichen Vorstand der Officin an ihrer Stelle zur Verpflichtung vorstellig zu machen.

Die Verantwortlichkeit der Vorstände, sie mögen nun Eigenthümer der Officin sein oder nicht, erstreckt sich zugleich auf die Handlungen und Unterlassungen aller darin beschäftigten Personen.

13. Errichtung neuer Buchdruckereien.

Neue Buchdruckereien und andere Anstalten, aus welchen der Censur oder Einholung der Vertriebslaubniß (§. 20. b.) unterworfenen Schriften hervorgehen können, dürfen nicht ohne Concession errichtet werden.

14. Verantwortlichkeit für den Inhalt einer Druckschrift.

Die Druckerlaubnis des Censors, ingleichen die Vertriebslaubniß (§. 20. b.) enthebt den Verfasser, den Redacteur, den Verleger, den Drucker, und überhaupt alle diejenigen, welche an der Veröffentlichung Theil genommen haben, der Verantwortlichkeit für den Inhalt, jedoch nur insoweit, als derselbe nicht nach einer Bestimmung des Criminal-Gesetzbuches strafbar ist. Von dem Drucker wird jedoch, daß er mit dem Inhalte einer in seiner Officin gedruckten Schrift bekannt gewesen sei, an sich nicht vermuthet.

15. Verbindlichkeit zur Angabe des Verfassers.

Jeder, der zur Veröffentlichung einer Schrift durch den Druck oder zur Verbreitung derselben mitgewirkt hat, ist, insoweit dies für einen Zweck der Rechts- oder Polizeipflege nöthig ist, verbunden, seine Mitwissenschaft um den Verfasser auf Verlangen der competenten Gerichts- oder Polizeibehörde anzugeben, und kann dazu im Weigerungsfalle durch Geld- oder, nach Befinden, durch Gefängnißstrafe angehalten werden. Dieser Verbindlichkeit können sich der Redacteur und der Verleger nicht durch das Vorgeben entziehen, daß der Verfasser ihnen unbekannt sei, so wie der Drucker nicht durch den Vorwand, daß er den Besteller des Druckes nicht kenne. Bewirkt der Befragte, der an ihm vollstreckten Strafen ungeachtet, die Angabe nicht, oder wird dieselbe wahrheitswidrig befunden, so trifft ihn, und zwar zunächst den Redacteur, in dessen Ermangelung aber den Verleger oder Commissionair, die eigene Verantwortlichkeit des Verfassers.

Jedoch kann der Redacteur der Verbindlichkeit, den Einsender und Verfasser eines strafbaren Aufsatzes oder den Mittheiler der Materialien dazu zu nennen, dadurch, daß er sich selbst als Verfasser angiebt, dann nicht entgehen, wenn der Aufsatz von der Art ist, daß ihn der Redacteur ohne fremde Mittheilungen nicht würde haben abfassen können.

16. Aufsicht der Polizeibehörden über die Erzeugnisse der Presse.

Den Polizeibehörden liegt ob, der Verbreitung aller ihnen bekannt werdenden, durch Inhalt oder Form rechtswidrigen oder gemeinschädlichen Erzeugnisse der in- oder ausländischen Presse, und zwar ohne Unterschied, ob sie der Censur unterlegen haben oder nicht, entgegen zu wirken und dabei im Allgemeinen die §. 6. wegen der Censur aufgestellten Grundsätze zu berücksichtigen.

17. Verfahren von Amtswegen oder auf Antrag der Betheiligten.

Gegen ein rechtswidriges oder gemeinschädliches Pressezeugniß haben die Polizeibehörden Amtswegen einzuschreiten und den Antrag von Privatpersonen nur dann abzuwarten, wenn der Grund dazu lediglich in der Kränkung von Rechten der Persönlichkeit liegt. Im Falle eines solchen Antrags haben sie zu erwägen, ob eine solche Verletzung vorliege und der Antrag dadurch hinreichend begründet werde.